

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Dr. Frank Schmädeke (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Der Wolf: Perspektiven des Bestandsmanagements in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Dr. Frank Schmädeke (CDU), eingegangen am 09.04.2025 - Drs. 19/6991,
an die Staatskanzlei übersandt am 10.04.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 04.06.2025

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 22. Februar 2025 berichtete die *Süddeutsche Zeitung*, dass der Landesminister für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Christian Meyer, nach einer europaweiten Absenkung des Schutzstatus des Wolfes den Erhalt von mindestens 44 Rudeln in Niedersachsen als angemessen betrachten würde, da damit der günstige Erhaltungszustand erreicht und gesichert sei. Nach Aussage von Minister Meyer machen die Entwicklungen auf europäischer Ebene „den Weg frei für ein regional differenziertes Bestandsmanagement.“¹ Eingegriffen werden solle zukünftig jedoch nur dort, wo Wölfe trotz Schutzmaßnahmen verstärkt Schäden an Nutztieren verursachen.

In der Vergangenheit wurden nach Entscheidungen zur Entnahme von Wölfen nach Artikel 16 der FFH-Richtlinie laut Medienberichten wiederholt Morddrohungen gegen die jeweiligen Umweltminister ausgesprochen. Gleichzeitig hat der Staatsgerichtshof im Februar 2022 auf Betreiben der damaligen Landtagsabgeordneten Meyer, Byl und Limburg in einem Organstreitverfahren im Zusammenhang mit Wolfsentnahmen eine umfassende Auskunftspflicht der Landesregierung nach Artikel 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Verfassung festgestellt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Landesregierung geht im Einvernehmen mit dem Bund und den anderen Ländern davon aus, dass der günstige Erhaltungszustand der Tierart Wolf in der atlantischen biogeografischen Region, die große Teile Niedersachsens, aber auch Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein umfasst, erreicht ist. Die Zahl von mindestens 44 Rudeln bezieht sich im Interview mit der NOZ vom 22. Februar 2025 auf diese Feststellung. Die Länder und der Bund sind sich einig, dass ab 44 Rudeln für diese Region ein günstiger Erhaltungszustand nach den Kriterien der FFH-Richtlinie mit der EU festgestellt werden kann.

Auf der 104. Umweltministerkonferenz am 16. Mai 2025 in Orscholz wurde auf Grundlage von Anträgen u. a. von Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen erneut ein einstimmiger Beschluss erreicht, dass „die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder von einem zügigen Abschluss des europäischen Rechtssetzungsprozesses zur Umstufung des Wolfs von Anhang IV in Anhang V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) ausgehen. Die Umweltministerkonferenz ist sich einig, dass die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vorgesehene Änderung des BNatSchG und des Bundesjagdgesetzes unmittelbar erarbeitet wird. Der nationale Rahmen muss den Ländern ein rechtssicheres Bestandsmanagement ermöglichen, welches den Anforderungen des Artikel 14 in

¹ Vgl. <https://www.sueddeutsche.de/wissen/schutz-von-woelfen-minister-wolfsbestand-sollte-nicht-unter-44-rudel-sinken-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-250222-930-382934>

Verbindung mit Artikel 11 der FFH-Richtlinie entspricht und von den Ländern regional differenziert ausgestaltet werden kann. Die Umweltministerinnen, -minister und -senatorinnen der Länder bitten die Bundesregierung, die gemeinschaftliche Absicherung einer hinreichenden Finanzierung von Maßnahmen der Prävention und des Schadensausgleichs durch verstärkte Mittel von Bund und Europäischer Union abzusichern“.

Die Landesregierung begrüßt die angekündigten Erleichterungen auf EU- und Bundesebene und erwartet eine schnelle Umsetzung der von Niedersachsen maßgeblich mitarbeiteten Beschlüsse der Umweltministerkonferenz. Sie wird nach Schaffung der o. g. Voraussetzungen auf Bundesebene, diese umgehend umsetzen. Sie wird sich auch weiterhin aktiv in den Prozess der Umsetzung der rechtlichen Anpassungen auf Bundesebene einbringen, um sicherzustellen, dass zukünftig in Niedersachsen ein rechtssicheres und regional differenziertes Bestandsmanagement ermöglicht wird.

Die Morddrohung gegen Umweltminister Meyer steht in keinem Zusammenhang mit dem Urteil des Staatsgerichtshofes zur Veröffentlichung von Abschussgenehmigungen von Wölfen.

1. Stimmt die Landesregierung der Aussage von Experten zu, dass mit Inkrafttreten einer Herabstufung des Wolfes in der FFH-Richtlinie von Anhang IV auf Anhang V die rechtlichen Voraussetzungen für ein „regional differenziertes Bestandsmanagement“ in Niedersachsen über das Jagdrecht unmittelbar und voll umfänglich gegeben sind? Falls nein, warum nicht?

Es ist unklar auf welche Experten sich bezogen wird. Nach Angaben des Koalitionsvertrages von CDU/CSU und SPD sollen zunächst auf Bundesebene das Bundesjagdgesetz und das Naturschutzgesetz geändert werden, um den Ländern ein regional differenziertes Bestandsmanagement zu ermöglichen. Aufgrund der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 72 Abs. 1 Grundgesetz (GG) i. V. m. Artikel 74 Abs. 1 Nrn. 28 und 29 GG hängt die Umsetzung in Niedersachsen davon ab, welche Gesetzesänderungen auf Bundesebene getroffen werden.

Auf der Umweltministerkonferenz vom 16.05.2025 wurde ebenfalls festgestellt, dass erst der Bund das Bundesjagdgesetz und das BNatSchG ändern werden muss: „Die Umweltministerkonferenz ist sich einig, dass die im Koalitionsvertrag auf Bundesebene vorgesehene Änderung des BNatSchG und des Bundesjagdgesetzes unmittelbar erarbeitet wird. Der nationale Rahmen muss den Ländern ein rechtssicheres Bestandsmanagement ermöglichen, welches den Anforderungen des Artikels 14 in Verbindung mit Artikel 11 der FFH-Richtlinie entspricht und von den Ländern regional differenziert ausgestaltet werden kann“. Niedersachsen wird den angekündigten nationalen Rahmen und die Veränderung des EU-Rechts zum Wolf nach Inkrafttreten unverzüglich in die Praxis bringen und anwenden.

2. Teilt die Landesregierung die Auffassung von Experten, dass aufgrund der Gewaltbereitschaft von Gruppen militanter Tierschützer eine Gefahr von Gewalt gegen Sachen oder Personen gegeben ist (Antwort bitte mit Begründung)?

Auch hier ist unklar, welche Experten gemeint sind, daher kann die Landesregierung deren Auffassung auch nicht bewerten. Vor dem Hintergrund der anzunehmenden Tatmotivation werden Straftaten durch „Militante Tierschützer“ der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) zugerechnet. Die Erfassung der PMK erfolgt im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK). Eine exklusive Erfassungsmodalität zu „Militanten Tierschützern“ besteht hier nicht. Vielmehr werden Straftaten in diesem Kontext dem Themenfeld „Tierschutz/Tierrecht/Jagd“ zugeordnet.

Eine Auswertung dieses Themenfeldes aus dem festgeschriebenen Datenbestand des KPMD-PMK für den Zeitraum 2020 bis 2023 ergab für Niedersachsen die nachfolgenden Fallzahlen:

Fallzahlen im Themenfeld Tierschutz/ Tierrecht/Jagd	2020	2021	2022	2023
Gesamt	32	67	34	37
davon Gewaltdelikte	1	29	3	1

Im Jahr 2024 konnten insgesamt sieben Straftaten im Jagd-Kontext festgestellt werden. Zu Gewaltdelikten kam es in diesem Kontext nicht.

Für das aktuelle Jahr 2025 liegt noch kein festgeschriebener Datenbestand vor.

Die zuvor genannten Fallzahlen sind anschließend händisch hinsichtlich eines Zusammenhangs zu dem Thema „Jagd“ und im Anschluss noch konkreter zum Thema „Wolf“ ausgewertet worden.

Hinsichtlich politisch motivierter Straftaten, die sich gegen die Jagd richten, wurden die nachfolgenden Ergebnisse generiert.

Straftaten im Jagd-Kontext Themenfeld Tierschutz/Tierrecht/Jagd	2020	2021	2022	2023
Gesamt	18	47	13	24
davon Gewaltdelikte	1	21	3	0

Der überwiegende Teil der Straftaten im Kontext Jagd sind Sachbeschädigungen gemäß § 303 StGB, gefolgt von Diebstählen unter erschwerenden Umständen gemäß § 243 StGB, einfachem Diebstahl gemäß § 242 StGB, Beleidigungsdelikten und Bedrohungen gemäß § 241 StGB. Insgesamt 17 Delikte stehen dabei im Zusammenhang mit dem Protestcamp „Waldi45“².

Darüber hinaus konnte in insgesamt zwölf Fällen, stammend aus den Jahren 2020, 2021 und 2023, ein konkreter Bezug zur Thematik „Wolf“ festgestellt werden. Darunter befindet sich auch ein Gewaltdelikt.

Bei gleichbleibenden (rechtlichen) Voraussetzungen ist damit zu rechnen, dass sich die Fallzahlen an Straftaten im Sachkontext weiterhin auf einem konstanten Niveau, weitestgehend im Bereich der Sachbeschädigungsdelikte, bewegen werden.

Direkte körperliche Angriffe, beispielsweise auf Jäger, sind bislang nicht zu verzeichnen, auch perspektivisch unwahrscheinlich, können allerdings im Einzelfall nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

3. Welche Verfahren bzw. Abläufe plant die Landesregierung gegebenenfalls, um der ausdrücklich vom Staatsgerichtshof anerkannten Gefahr von Gewalt gegen Sachen oder Personen zu begegnen?

Die Landesregierung geht seit Jahren konsequent gegen alle Formen der PMK in Niedersachsen vor. Bei der Bekämpfung der PMK führt die Polizei Niedersachsen im Rahmen ihrer Aufgabenbewältigung präventive, gefahrenabwehrende und strafverfolgende Maßnahmen durch und geht niedrigschwellig im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen gegen diese Phänomene vor. Die Art und der Umfang von Maßnahmen niedersächsischer Behörden orientieren sich an einer differenzierten Einzelfallbetrachtung und richten sich nach geltendem Recht. Neben einer konsequenten Strafverfolgung und Präventionsarbeit werden durch die zuständigen Behörden in enger Zusammenarbeit alle im Kontext einer effektiven Gefahrenabwehr als notwendig erachteten und rechtlich zulässigen Maßnahmen getroffen.

Dies schließt auch ausdrücklich die Delikte im hiesigen Sachkontext sowie die damit in Zusammenhang stehende Gewalt gegen Sachen oder Personen ein.

² Mehrere Personen hatten seit Sommer 2022 ein Waldstück an der Wallenhorster Straße zwischen Bramsche und Wallenhorst besetzt, um gegen die Rodungen für den Autobahnbau der A33 zu protestieren.

In der Polizei Niedersachsen obliegt die Bekämpfung der PMK unter klarer Regelung der konkreten Bearbeitungszuständigkeiten sowohl dem Landeskriminalamt Niedersachsen (LKA NI) im Rahmen einer Zentralstellenfunktion, als auch den regionalen Polizeidirektionen (PD). In den PD sind die Fachkommissariate (FK) Staatsschutz in den Zentralen Kriminalinspektionen (ZKI) sowie die FK Staatsschutz in den Zentralen Kriminaldiensten (ZKD) der Polizeiinspektionen (PI) mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Bekämpfung der PMK betraut. In der PD Hannover erfolgt dies in der Kriminalfachinspektion (KFI) 4 des ZKD.

Mit der Einrichtung der FK Staatsschutz in den ZKI im Jahr 2020 wurden die Organisationsstrukturen zur Gewährleistung der Bekämpfung der PMK optimiert und an die bestehenden Erfordernisse angepasst. Mit dem Ziel, auch die Präventionsarbeit im Bereich der Bekämpfung der PMK nochmals zu intensivieren, wurde zudem ein Fachstrang „Prävention PMK in Niedersachsen“ etabliert, innerhalb dessen u. a. in allen FK Staatsschutz der PI und der KFI 4 der PD Hannover hauptamtliche Sachbearbeiter/-innen Prävention PMK eingerichtet wurden.

Um den besonderen Herausforderungen der PMK gerecht zu werden, erhalten die PD im Rahmen der Planstellenverteilung für den Polizeivollzugsdienst im Vorwegabzug deutlich über 300 Planstellen. Mindestens die jeweilige Anzahl an Planstellen sind von den PD zwingend für Aufgaben im Bereich Staatsschutz einzusetzen. Die PD entscheiden in eigener Zuständigkeit und abhängig von den regional zum Teil unterschiedlichen tatsächlichen Bedarfen über den darüber hinaus gehenden Personaleinsatz. Allein die Höhe dieses sogenannten Sockels ist seit 2015 um mehr als 20 % angestiegen. Für bestimmte Aufgaben werden überdies auch Tarifbeschäftigte, z. B. mit wissenschaftlicher Expertise, in den genannten Bereichen eingesetzt, sodass die absolute Anzahl der mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Bekämpfung der PMK betrauten Mitarbeitenden in der Polizei Niedersachsen über diese Zahl hinausgeht.

Die Bekämpfung der politisch motivierten Kriminalität und deren Phänomenbereiche und damit auch der links motivierten Kriminalität sowie des Linksextremismus ist ein Schwerpunkt der polizeilichen Arbeit. Dies beinhaltet auch die flächendeckende Extremismusprävention, die durch die Präventionsstelle PMK im LKA Niedersachsen im Verbund mit den Sachbearbeitenden Prävention in den Polizeidirektionen gewährleistet wird. Die Sachbearbeitenden Prävention PMK sind dabei zum einen für die Abklärung möglicher Radikalisierungsfälle sowie - sollten sich Anknüpfungspunkte für die Prävention ergeben - für die Koordination multiprofessioneller Maßnahmen zuständig. Dafür bauen sie im eigenen Zuständigkeitsbereich Netzwerke zu anderen staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren, etwa im Rahmen des Landesprogrammes Demokratie und Menschenrechte, auf.

Die Sicherheitsbehörden beobachten die Kriminalitätsentwicklung fortdauernd und in enger Zusammenarbeit. Über das LKA Niedersachsen wird der Erkenntnis- und Informationsaustausch in Fällen der PMK mit betreffenden Bundes- und Landesbehörden sowie insbesondere den Staatsschutzdienststellen der niedersächsischen Polizeibehörden fortwährend gewährleistet.

Soweit Amts- und Mandatstragende betroffen sind, kommt dem LKA Niedersachsen zudem eine beratende Funktion als Ansprechpersonen für Amts- und Mandatstragende zu. Sie sind für alle Bedarfstragenden ansprechbar und führen darüber hinaus auch proaktiv entsprechende Sensibilisierungsmaßnahmen wie phänomenbezogene Vorträge und Beratungsgespräche durch. Dieser konkrete Verfahrensablauf ist mittlerweile in Niedersachsen etabliert und sowohl im Internet als auch durch Informationsbroschüren und weitere Präventionsmaterialien bekannt gemacht worden. Als konkretes Beispiel kann an dieser Stelle auf die seit 2019 umfangreich durchgeführten Regionalveranstaltungen und deren flankierende Maßnahmen im Zusammenhang mit der Sicherheit von Amts- und Mandatstragenden verwiesen werden. Der Flyer mit entsprechenden Handlungsempfehlungen ist niedersachsenweit den Bedarfstragenden vorgestellt und übergeben worden. Darüber hinaus können Bedarfstragende Beratungs- und Unterstützungsangebote auf der folgenden Website abrufen:

https://www.lka.polizei-nds.de/startseite/pravention/politisch_motivierte_kriminalitat/sicherheit-fur-amts-und-mandatstragerinnen-und-trager-in-niedersachsen-115780.html

4. **Bedeutet die eingangs zitierte Aussage von Umweltminister Meyer, dass der Bestand nicht unter 44 Rudel sinken und Entnahmen nur dort erfolgen sollen, wo Wölfe trotz Schutzmaßnahmen verstärkt Schäden an Nutztieren verursachen, dass in**

Niedersachsen auch zukünftig kein aktives Bestandsmanagement bezogen auf den Wolf, sondern weiter ein Reaktionsmanagement mit Blick auf den Nutztierschutz erfolgen soll?

Niedersachsen wird alle rechtlichen Möglichkeiten von EU- und Bundesebene nutzen, um ein regional differenziertes Bestandsmanagement im Sinne des Schutzes der Nutztiere umzusetzen.

- 5. Bedeutet diese zitierte Aussage ferner, dass es in Niedersachsen auch zukünftig kein Bestandsmanagement in Form von Abschüssen geben wird, wenn keine Nutztierrisse mehr auftreten? Falls ja, wozu bedarf es dann einer regionalen Differenzierung, bzw. was bedeutet sie in diesem Fall?**

Auch hier nein. Aus Sicht des MU regelt § 39 Abs. 2 BNatSchG den Umgang mit Anhang V-Arten und definiert bereits jetzt Ausnahmemöglichkeiten: Zum einen wäre eine Regelung über das Bundesjagdrecht oder das Jagdrecht der Länder möglich. Zum anderen können die Länder Ausnahmen unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG oder des Artikels 14 der FFH-RL zulassen. Bei allen Maßnahmen muss stets Artikel 14 FFH-RL berücksichtigt werden, der vorschreibt, dass der günstige Erhaltungszustand der Art bzw. seine Erreichung durch die Entnahme nicht gefährdet wird. Dies ist in Niedersachsen im Regelfall gegeben.

- 6. Geht die Vorgehensweise anderer europäischer Länder wie beispielsweise Schweden oder der Schweiz nach Auffassung der Landesregierung über ein Bestandsmanagement hinaus? Falls nein, warum folgt Niedersachsen nicht dem Vorbild dieser Länder im Hinblick auf das Bestandsmanagement, wenn der Umweltminister mit 44 Rudeln Niedersachsens Beitrag zum „guten Erhaltungszustand“ als erfüllt betrachtet?**

Ein Bestandsmanagement des Wolfes in Niedersachsen muss auch nach der Umlistung weiterhin sowohl den europäischen Vorgaben der FFH-RL als auch den nationalen Regelungen des BNatSchG entsprechen. Sowohl Artikel 12 i. V. m. Artikel 16 FFH-RL als auch Artikel 14 FFH-RL erfordern, dass die Erreichung bzw. Aufrechterhaltung eines günstigen Erhaltungszustands des Wolfes sichergestellt wird. Laut EuGH-Rechtsprechung ist der günstige Erhaltungszustand anhand der neuesten wissenschaftlichen Daten und Erkenntnisse auf lokaler und nationaler Ebene zu ermitteln; soweit ein grenzüberschreitender Austausch zwischen den nationalen Populationen erfolgt, muss auch dieser berücksichtigt werden (EuGH Urt. v. 29.7.2024 - C-436/22 (ASCEL), Rn. 65).

Im Hinblick auf die Praxis der Wolfsbejagung in Schweden ist darauf hinzuweisen, dass diese Gegenstand eines weiterhin anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission ist, welche Zweifel an der Vereinbarkeit mit EU-Recht geäußert hat. Der Wolfsbejagung in der Schweiz liegen andere rechtliche Rahmenbedingungen zugrunde, da sie nicht Teil der EU ist und dort auch die FFH-Richtlinie nicht gilt. Daher sieht sich die Landesregierung bisher nicht veranlasst, die dortige Vorgehensweise zu betrachten.

- 7. Ist es aus Sicht der Landesregierung aufgrund des von Experten geschilderten Konfliktes mit den zur Deichpflege eingesetzten Schafen eine vernünftige Option, nach Herabsetzung des FFH-Schutzstatus im küstennahen Bereich die Entstehung von Wolfsrudeln über ein Bestandsmanagement zu verhindern (Antwort bitte mit Begründung)?**

Auch hier ist unklar welche konkreten von Experten geschilderten Konflikte gemeint sind. Regionale Maßnahmen müssten den Regelungen der Artikel 2, 11 und 14 FFH-Richtlinie und dem allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen, was im Einzelfall von den zuständigen Behörden zu prüfen wäre.

- 8. Ist es aus Sicht der Landesregierung nach Herabsetzen des FFH-Schutzstatus möglich, Wölfe, die sich wiederholt Menschen oder der Wohnbebauung nähern - Beispiel „Kurti“ - über entsprechende Managementregelungen unmittelbar entnehmen zu lassen?**

Ja. Dies ist jetzt schon möglich, wie das Beispiel „Kurti“ zeigt. Der Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG wird voraussichtlich auch nach Herabsetzung des FFH-Schutzstatus gemäß § 39 Abs. 7 BNatSchG anwendbar sein und bei Vorliegen aller Voraussetzungen die Entnahme eines Wolfes im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit ermöglichen.

- 9. Geht die Landesregierung davon aus, dass die Wolfspopulation bei einem Bestandsmanagement, welches ausschließlich dann einsetzt, wenn Wölfe trotz Schutzmaßnahmen verstärkt Schäden an Nutztieren verursachen, wächst? Falls nein, warum nicht?**

Das ist Spekulation. Die Entwicklung der Wolfspopulation ist von vielen Faktoren wie verfügbare Lebensräume, Unfälle und der Ausgestaltung des regional differenzierten Bestandsmanagements abhängig. So könnte in einigen Regionen, wo es zu vermehrten Nutztierschäden kommt, die Population auch sinken oder erlöschen. Weiterhin gilt, dass der günstige Erhaltungszustand des Wolfes auch nach Herabstufung in der FFH-Richtlinie in der jeweiligen biogeografischen Region gewährleistet sein muss.

- 10. Wird es nach Herabsetzen des FFH-Schutzstatus nach Auffassung der Landesregierung möglich sein, ganze Rudel, die durch Nutztierrisse auffällig geworden sind, entnehmen zu lassen? Falls nein, warum nicht?**

Ja. Auch jetzt schon besteht die Möglichkeit der Entnahme ganzer Rudel, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

- 11. Sprechen nach Auffassung der Landesregierung die Experteneinschätzung, dass bei Wölfen die Jagdpraxis innerhalb der Rudelstruktur auf die jüngeren Tiere übertragen und mit dem Abwandern in neuen Rudeln weitergeführt wird sowie nach Aussage von Wolfsschützern ein Eingreifen in Rudelstrukturen die Wahrscheinlichkeit weiterer Nutztierrisse maßgeblich erhöht, dafür, nach Herabsetzen des FFH-Schutzstatus ganze Rudel, die durch Nutztierrisse auffällig geworden sind, entnehmen zu lassen?**

In der wissenschaftlichen Literatur finden sich zahlreiche Hinweise darauf, dass Wölfe ihr Jagdverhalten von den sie umgebenden Rudelmitgliedern adaptieren. Jungwölfe beobachten nicht nur, wie Beute von älteren Tieren getötet wird und trainieren ihr eigenes Jagdverhalten mit zunehmendem Alter (Peterson & Ciucci 2003), sie lernen ebenfalls, welche Beutetiere auszuwählen und zu erbeuten sind (Jedrzejewski et al. 2002, Mech & Peterson 2003). Eine aktive Teilnahme an der Jagd erfolgt ab 4 bis 10 Monaten nach der Geburt (Packard 2003). Es gibt Nachweise, dass trotz regelmäßigen Genflusses zwischen Rudeln eine rudelspezifische Beutespezialisierung und Habitatnutzung anerzogen wird (Marshall-Pescini et al. 2017).

Ein von älteren Rudelmitgliedern erlerntes Jagdverhalten kann zu einem problematischen Rissmuster eines Wolfes führen (Van Liere et al. 2021). Van Liere et al. (2021) stellten einen signifikanten Zusammenhang zwischen dem Verhalten von Herkunftsrudeln und dem Verhalten von daraus abwandernden Jungwölfen fest. Letztendlich ist das individuelle Verhalten eine Kombination aus der Entwicklung durch Jagderfahrungen und dem Lernen von Elterntieren (Peterson & Ciucci 2003, Marshall-Pescini et al. 2017).

Aus der wissenschaftlichen Literatur lässt sich ableiten, dass die Entnahme ganzer Rudel mit einer problematischen Spezialisierung auf Weidetiere dem Abschuss von Einzeltieren aus zuvor genannten Gründen im Einzelfall vorzuziehen sein könnte.

Das OVG Lüneburg hat in seiner Grundsatzentscheidung vom 12.04.2024 jedoch in ausdrücklicher Änderung seiner bisherigen Urteilspraxis, verneint, dass „eine Tradition des Erwerbs und der Erweiterung von Erfahrungen im Angreifen von ausreichend geschützten Nutztieren begründet werde, die innerhalb des Rudels und an dessen Nachkommen weitergegeben werde. Eine derartig mittel- bis langfristig ausgerichtete Schadensprognose müsse nach Ansicht des Senats aber auf valide wissenschaftliche Erkenntnisse gestützt sein, die in dem Bescheid jedoch nicht ausreichend belegt würden“.

<https://oberverwaltungsgericht.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/ausnahmegenehmigung-zur-zielgerichteten-letal-entnahme-eines-wolfs-war-rechtswidrig-231912.html>³

12. Plant die Landesregierung besondere Anforderungen an die Jägerinnen und Jäger, welche sich bereiterklären, sich in das „regional differenzierte Bestandsmanagement“ aktiv einzubringen? Falls ja, welche?

Nein.

13. Plant die Landesregierung, die seit Juni 2022 nach niedersächsischem Jagdrecht jagdbare Wildart Wolf in die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Jägerinnen und Jäger aufzunehmen? Falls ja, wann?

Die Tierart Wolf wird bereits in der jagdlichen Ausbildung zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung gelehrt. Im niedersächsischen Fragenkatalog für die Jägerprüfung sind Fragen in den Fachgebieten 1 und 3 enthalten.

14. Wird der Wolf in Niedersachsen nach Herabstufung des Schutzstatus in der FFH-Richtlinie eine Jagd- bzw. Schonzeit bekommen? Falls ja, wie soll diese nach den Vorstellungen der Landesregierung aussehen?

Hierzu bedarf es einer ressortabgestimmten Entscheidung, die unter Berücksichtigung des europäischen Rechts und des Bundesrechts zu gegebener Zeit getroffen wird. Das OVG Lüneburg hat in seiner Entscheidung vom 12.04.2024 aufgrund der Aufnahme des Wolfs ins niedersächsische Jagdrecht und den damit verbundenen Elterntierschutz eine Schonzeit ab 15. April, aber kein Enddatum festgelegt.

³ Peterson, R. O. & Ciucci, P. (2003). The wolf as a carnivore. In (Eds.) L. D. Mech & L. Boitani, Wolves. Behavior, Ecology, and Conservation (pp. 104–130). Chicago: The University of Chicago Press.

Jędrzejewski, W., Schmidt, K., Theuerkauf, J., Jędrzejewska, B., Selva, N., Zub, K., & Szymura, L. (2002). Kill rates and predation by wolves on ungulate populations in Białowieża Primeval Forest (Poland). Ecology, 83 (5), 1341-1356.

Mech, L. D. & Peterson, R. O. (2003). Wolf-prey relations. In (Eds.) L. D. Mech & L. Boitani, Wolves. Behavior, Ecology, and Conservation (pp. 131–160). Chicago: The University of Chicago Press.

Packard, J. M. (2003). Wolf behavior: reproductive, social, and intelligent. In (Eds.) L. D. Mech & L. Boitani, Wolves. Behavior, Ecology, and Conservation (pp. 35–65). Chicago: The University of Chicago Press.

Van Liere, D., Siard, N., Martens, P., & Jordan, D. (2021). Conflicts with Wolves Can Originate from Their Parent Packs. animals, 1–20.